

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 52 SGB II Automatisierter Datenabgleich

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 20.07.2016

- [Rz. 52.2](#): Einbeziehung auch nicht leistungsberechtigter Personen in den Datenabgleich
- [Rz. 52.3](#): Änderung der Häufigkeit der Datenabgleiche

Fassung vom 20.01.2016

- Die Fachlichen Weisungen wurden vollständig überarbeitet. Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art. Wesentliche Änderungen sind mit einem Randstrich gekennzeichnet. Hinweise zur Erfassung der Überprüfungsergebnisse in der Fachanwendung DALG II sind nicht mehr Gegenstand der Fachlichen Weisungen. Sie wurden in die DALG II-Online-Hilfe übernommen.
- Rz. 52.5: Hinweis auf Zinserträge im EU-Ausland ergänzt
- Rz. 52.6: Hinweis auf Kontendatenabruf neu aufgenommen

Gesetzestext

§ 52 SGB II Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur und die zugelassenen kommunalen Träger überprüfen Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Absatz 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient,
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur als Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch bezogen werden oder wurden,
6. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden oder wurden.

Satz 1 gilt entsprechend für nicht leistungsberechtigte Personen, die mit Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Träger die Überprüfung nach Satz 1 Nummer 2 zum Ersten jedes Kalendermonats durchführen.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Buch bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift,
4. Versicherungsnummer.

(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherung darf als Vermittlungsstelle die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und des bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Dateisystems (§ 28p Absatz 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherung gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Übermittlung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.

**Verordnung
über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der
Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – [GrSiDAV](#))**

**[§ 45d EStG](#)
Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern**

**[§ 45e EStG](#)
Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Bereitstellung der Überschneidungsmittelungen	1
3.	Verfahren	2
4.	Führungsinformation	3



Fachliche Weisungen § 52 SGB II

1. Allgemeines

(1) § 52 und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) räumen der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Befugnis ein, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit den Daten bestimmter anderer Leistungsträger und Stellen abzugleichen, um so von den leistungsbeziehenden Personen (bewusst oder unbewusst) verschwiegenes Einkommen und Vermögen festzustellen. [§ 1 GrSiDAV](#) verpflichtet die BA zum Datenabgleich.

**Allgemeines
(52.1)**

(2) Der Datenabgleich dient der Feststellung von Leistungsmissbrauch, auch wenn dies in § 52 nicht ausdrücklich erwähnt ist. Neben den Bezieherinnen und Beziehern von Bürgergeld werden auch nicht leistungsberechtigte Personen unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 2 in den Abgleich einbezogen. Die Einbeziehung nicht leistungsberechtigter Personen (z. B. Altersrentner) erfolgt, weil deren Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Person, die Leistungen bezieht, zu berücksichtigen sind und von dieser im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung anzugeben ist.

**Zweck/Umfang
(52.2)**

(3) Der automatisierte Datenabgleich wird grundsätzlich vierteljährlich durchgeführt. Abweichend hiervon können die Träger eigenverantwortlich entscheiden, ob der Abgleich mit Beschäftigungsdaten monatlich erfolgen soll. Die BA hat sich für einen monatlichen Abgleich entschieden, weil die gemeinsamen Einrichtungen (gE) dadurch früher über die Aufnahme einer Beschäftigung informiert werden und damit Überzahlungen vermieden oder reduziert werden können.

**Häufigkeit
(52.3)**

2. Bereitstellung der Überschneidungsmittelungen

(1) Die Überschneidungsmittelungen werden den gE in elektronischer Form mit der Fachanwendung „Datenabgleich nach § 52 SGB II“ (DALG II) bereitgestellt. Einzelheiten zur Handhabung der Anwendung sind in der DALG II-Online-Hilfe beschrieben, die in der Anwendung im Menü „?“ unter der Auswahl „Hilfe“ zur Verfügung steht.

**Elektronische
Bereitstellung
(52.4)**

Zuständig für die Bearbeitung ist die Stelle, die die SGB II-Leistung im Überschneidungszeitraum ausgezahlt hat.

**Zuständigkeit
(52.5)**

(2) Kommt es in einem Abgleichszeitraum zu mehreren Überschneidungen bei verschiedenen Jobcentern (JC), erhält jede dieser Stellen eine separate Überschneidungsmittelung.



3. Verfahren

(1) Wegen der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmissbrauch ist mit der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen umgehend nach deren Übermittlung zu beginnen. Überschneidungsmittelungen sind binnen Monatsfrist zu überprüfen und, soweit erforderlich, in den Status „In Bearbeitung“ zu überführen. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sind im Regelfall binnen drei Monaten seit Bereitstellung abzuschließen, in begründeten Ausnahmefällen binnen sechs Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Überschneidungsmittelungen.

**Termine
(52.6)**

(2) Wird bei Antwortblöcken mit den Kennungen 01 bis 05 der Rentenbezug von der betroffenen Person nach Grund oder Höhe bestritten, ist eine Nachfrage bei der Deutschen Post AG nicht zweckmäßig, da diese die Leistungen lediglich auszahlt. Die Anfrage ist an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten. Dieser ist anhand der Postabrechnungsnummer festzustellen. Die jeweiligen Träger sowie die zugehörigen Kontaktdaten ergeben sich aus der Tabelle DALGII-PANR-Übersicht, die in der o. g. Online-Hilfe im Anhang hinterlegt ist.

**Nachfragen beim
Rentenversiche-
rungsträger
(52.7)**

(3) Überschneidungsmittelungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) über inländische Kapitalerträge beziehen sich in der Regel ab dem zweiten Abgleichsquartal im Kalenderjahr auf das Vorjahr, ansonsten auf das Vorvorjahr. Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis über tatsächliche Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge oberhalb der Bagatellgrenze (vergleiche [Fachliche Weisungen](#) zu § 11) erzielt wurden.

**Kapitalerträge
(52.8)**

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des vorhandenen Vermögens zu ermitteln.

(4) In begründeten Verdachtsfällen können die JC im Einzelfall im Rahmen des Kontendatenabrufs nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) und unter den Voraussetzungen der Absätze 8 bis 10 des § 93 AO Einzelanfragen an das BZSt richten. Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren sind in der HEGA 08/07 – 22 – geregelt. Zudem steht im Intranet unter dem Pfad SGB II » Geldleistungen » Arbeitshilfen » II. Einkommen und Vermögen eine Arbeitshilfe zum Kontendatenabrufverfahren zur Verfügung.

**Kontendatenabruf
(52.9)**

(5) Bei Erstattungsentscheidungen sind die Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen.

**Aufrechnung
(52.10)**

(6) Durch den Datenabgleich erstmals bekannt gewordene Sachverhalte sind an die OWi-Stelle weiterzuleiten.

**Abgabe an OWi-
Stelle
(52.11)**



Fachliche Weisungen § 52 SGB II

(7) Im Falle einer Überzahlung und/oder einer Ordnungswidrigkeit ist zur Dokumentation ein Ausdruck der abschließend bearbeiteten Überschneidungsmittelung zur Akte zu nehmen.

**Dokumentation
(52.12)**

4. Führungsinformation

Die in der Fachanwendung DALG II erfassten Ergebnisse werden arbeitstäglich (jeweils nachts) automatisiert zusammengefasst und auf drei Ebenen (gE, RD-Bezirk, Bund) als Führungsinformation (u. a. zur Ausübung der Fachaufsicht) zur Verfügung gestellt.

**Führungsinformation
(52.13)**